

**Satzung  
des Vereins  
„Freundeskreis Albrechtsburg Meissen e.V.“**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§1

Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Albrechtsburg Meissen.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Meißen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Albrechtsburg Meissen. Insbesondere soll gefördert werden
  - die Erforschung geschichtlicher Zusammenhänge des Bauwerks und der dazugehörigen Anlagen
  - Erhaltung und Nutzung der gesamten Anlage
  - Wiederherstellung und Pflege der Bausubstanz und der Innenausstattung
  - Erarbeitung von Konzepten zur weiteren Nutzung.
- (2) Der Zweck wird vorrangig durch Sammeln und Bereitstellen von finanziellen und sachlichen Mitteln verwirklicht, insbesondere:
  - für die Vergabe von Forschungsaufgaben
  - für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen, Vorträgen, Tagungen und Führungen
  - zum Erhalt der Bausubstanz
  - für restauratorische Maßnahmen
  - für Rekonstruktionen
  - für den Ankauf von Kunstgut.
- (3) Weiter wird zur Erreichung der Ziele des Vereins Verbindung mit Persönlichkeiten und Institutionen aufgenommen, die in geistiger, kultureller und materieller Hinsicht die Ziele des Vereins fördern können.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## II. Mitgliedschaft

### §4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
  - a) persönliche Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Persönliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich mit der Albrechtsburg verbunden fühlt.
- (3) Als fördernde Mitglieder können, Körperschaften, wissenschaftliche Einrichtungen oder sonstige juristische Personen aufgenommen werden. Sie müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe/Vertreter einen Vertreter benennen, der die Mitgliedschaftsrechte ausübt.
- (4) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten sein, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines persönlichen Mitglieds ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung.

### § 5 Erwerb

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt.
- (2) Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 7  
Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird.

### **III. Organe des Vereins**

§ 8  
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind in folgender Reihenfolge;

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9  
Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
  - a) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandmitgliedes zulässig.
  - b) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan
  - c) Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
  - d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung. Diese Punkte müssen auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres auf der Tagesordnung stehen.
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - f) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (3) Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(6) Fördernde Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht durch ihren Vertreter wahr. Ist der Vertreter zugleich persönliches Mitglied, kann er sein persönliches Stimmrecht neben und unabhängig von seinem Stimmrecht als Vertreter eines fördernden Mitglieds ausüben. Wählbar sind nur die persönlichen Mitglieder.

## § 10

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern beschlussfähig. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse über gestellte Anträge und Wahlen erfolgen jeweils mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen findet bei Stimmgleichheit dann eine Stichwahl statt zwischen den Kandidaten.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste), die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse.

## § 11

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9,10 entsprechend.

## §12

### Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- d) zwei Beisitzern/Beisitzerinnen

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Sie sind der Vorstand i.S. des § 26 BGB.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- d) Aufstellung von Richtlinien für die Durchführung von Maßnahmen
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## § 13

### Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder wenigstens ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 14

### Satzungsänderungen

(1) Eine Satzungsänderung sowie eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(2) Jede vorgeschlagene Satzungsänderung ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

## § 15

### Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(2) Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen beauftragt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25. September 2000 beschlossen.

Die nachstehend unterzeichnenden Vereinsmitglieder haben die vorstehende Satzung einstimmig beschlossen.

Meißen, den 25. September 2000